

Geschäftsordnung der Ausschüsse

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29.9.2023, Zahl: MD-60c/22-03b/ChrH, mit der die Geschäftsordnung der Ausschüsse der Stadt Villach festgelegt wird (Geschäftsordnung der Ausschüsse)

Auf Grund des § 46 in Verbindung mit den §§ 78 und 79 Villacher Stadtrecht 1998 (K-VStR 1998), LGBl. Nr. 69/1998, i.d.F LGBl 11/2023 wird verordnet:

§ 1

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Pflichten

Die Mitglieder eines Ausschusses sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Ausschusses rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies – ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen – dem Magistrat unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu geben.

§ 3

Rechte

1. Die Mitglieder eines Ausschusses haben das Recht, im Ausschuss zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen sowie nach Ausschreibung einer Sitzung die Geschäftsstücke der Verhandlungsgegenstände einzusehen.
2. Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, sofern die

Ausschusssitzung nicht für vertraulich erklärt wurde. Ein Teilnahmerecht von Ersatzmitgliedern an Ausschusssitzungen besteht nicht.

3. Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse – ausgenommen die Sitzungen des Kontrollausschusses – mit beratender Stimme teilzunehmen und dem Ausschuss zu den Verhandlungsgegenständen zu berichten.

§ 4

Aufgaben

1. Den Ausschüssen obliegen alle Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihnen durch Anhang 1 dieser Geschäftsordnung übertragen sind.
2. Den Ausschüssen obliegen zur selbständigen Erledigung die nichtbehördlichen Aufgaben der Stadt, die ihnen durch Anhang 2 dieser Geschäftsordnung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 K-VStR 1998).
3. Die Ausschüsse haben alle Anträge und alle sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen durch den/die Bürgermeister/in oder den Stadtsenat zugewiesen wurden, vorzubereiten (§ 41 Abs. 4, § 62 Abs. 5 und § 70 Abs. 4 K-VStR 1998).
4. Die Ausschüsse sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Stellung von selbständigen Anträgen an den Gemeinderat berechtigt.
5. Beschlüsse der Ausschüsse, die Anträge an den Gemeinderat enthalten, sind dem Gemeinderat im Wege des Stadtsenates zu übermitteln. Schließt sich der Stadtsenat dem Antrag des Ausschusses nicht an und beharrt der Ausschuss auf seiner Entscheidung, so sind dem Gemeinderat die Gründe der Ansicht des Stadtsenates und die Gründe der Ansicht des Ausschusses mit den Anträgen des Stadtsenates vom/von der Berichtersteller/in im Stadtsenat vorzutragen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Beschlüsse des Kontrollausschusses.

§ 5

Sitzungen und Geschäftsführung der Ausschüsse

1. Zur konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder vom/von der Bürgermeister/in oder vom sachlich zuständigen Mitglied des Stadtsenates eingeladen. Dieses leitet die Wahl des Obmannes/der Obfrau. Sodann übernimmt der Obmann/die Obfrau den Vorsitz des Ausschusses und leitet die Wahl des/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind vom Obmann/von der Obfrau, tunlichst im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Mitglied des Stadtsenates (Geschäftsverteilung), nach Bedarf einzuberufen. Der Obmann/Die Obfrau ist verpflichtet, ohne Verzug eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Ausschussmitgliedern mit Vorschlag einer Tagesordnung verlangt wird. Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes hat der Obmann/die Obfrau das Ersatzmitglied einzuberufen.
3. Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern der Ausschüsse unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage, in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden, vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Der Obmann/Die Obfrau hat die Tagesordnung tunlichst jeweils im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Mitglied des Stadtsenates zu erstellen. Ersatzzustellungen im Sinne des § 16 Zustellgesetzes sind zulässig. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Ausschusses dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen mündlich oder telefonisch einberufen werden. Dem/Der Bürgermeister/in ist die Einberufung zu den Sitzungen zur Kenntnis zu bringen.
4. In den Sitzungen der Ausschüsse hat der Obmann/die Obfrau den Vorsitz zu führen. Der/Die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in hat den Obmann/die Obfrau im Falle seiner/ihrer vorübergehenden Verhinderung zu vertreten.
5. Unter Nichtbeachtung des Abs. 4 gefasste Beschlüsse des Ausschusses haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zu Grunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.
6. Der/Die Magistratsdirektor/in oder ein von ihm/ihr entsandte/r rechtskundige/r Vertreter/in hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Dieses Recht steht bei den Sitzungen des Kontrollausschusses auch dem Direktor des Stadtrechnungshofes zu. Der/Die Vorsitzende kann den Sitzungen auch andere Bedienstete der Stadt oder sonstige fachkundige Personen zur Erteilung der notwendigen Auskünfte beiziehen.
7. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Stadtsenates haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse – ausgenommen in Sitzungen des Kontrollausschusses – mit beratender Stimme teilzunehmen und im Ausschuss zu den Verhandlungsgegenständen zu berichten. Das sachlich zuständige Mitglied des Stadtsenates hat darüber hinaus das Recht, Anträge im Rahmen seines Geschäftsbereiches zu stellen.

Die Ausschüsse können beschließen, Mitglieder des Stadtsenates zu den

Sitzungen als Auskunftspersonen beizuziehen. Dieser Einladung zur Teilnahme als Auskunftsperson ist Folge zu leisten (§ 79 Abs. 6 letzter Satz).

8. Der Obmann/Die Obfrau hat tunlichst im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 zu sorgen und dem/der Bürgermeister/in hierüber laufend zu berichten. Die Berichterstattung im Stadtsenat bzw. im Gemeinderat über die Verhandlungsgegenstände erfolgt ausschließlich durch das sachlich zuständige Mitglied des Stadtsenates, soweit im Stadtrecht nicht anderes bestimmt ist (Kontrollausschuss). Das Mitglied des Stadtsenates hat auch eine allfällige abweichende Meinung des Ausschusses im Gemeinderat darzulegen. Hat der/die Bürgermeister/in Bedenken bei der Durchführung eines Beschlusses, weil er/sie der Ansicht ist, dass der Beschluss dem Gesetz widerspricht oder dass er sich zum Nachteil für die Stadt auswirken würde, so hat er/sie die Durchführung des Beschlusses vorläufig aufzuschieben. Der/Die Bürgermeister/in hat die Gründe für seine Bedenken in der nächsten Sitzung des Ausschusses vorzutragen.
9. Mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, in den Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 und 2 die Entscheidung des Stadtsenates zu verlangen. Wird ein solches Begehren bis zum Schluss der Sitzung gestellt, so hemmt es die Durchführung eines allenfalls bereits gefassten Beschlusses. Die Anträge an den Stadtsenat hat in einem solchen Fall der Obmann/die Obfrau des Ausschusses zu stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Angelegenheiten des Kontrollausschusses.

§ 6

Verlauf der Sitzungen

1. Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, welche Ausschussmitglieder entschuldigt sind, welche Ersatzmitglieder für die Entschuldigten einberufen wurden und ob die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 7 gegeben ist. Hierauf ist ein anwesendes Mitglied als Protokollprüfer/in zu bestellen.
2. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit hat der/die Vorsitzende zu fragen, ob gegen die Tagesordnung Einwendungen erhoben werden und ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.
3. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, die Absetzung eines Tagesordnungspunktes zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss nach Anhören des Berichterstatters/der Berichterstatterin ohne vorherige Wechselrede (§ 8 Abs. 2).

4. Wird die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung beantragt, hat der/die Vorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen. Wird dem Antrag stattgegeben (§ 8 Abs. 2), hat der/die Vorsitzende die Änderung der Tagesordnung zu verkünden.
5. Hierauf fragt der/die Vorsitzende, ob gegen den Entwurf der Niederschrift der letzten Ausschusssitzung Einwendungen erhoben werden. Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, beantragte Änderungen im Einvernehmen mit dem/der Protokollprüfer/in vorzunehmen. Wird die beantragte Änderung verweigert, hat der Ausschuss zu entscheiden (§ 11 Abs. 5).
6. Der/Die Vorsitzende berichtet über allfällige dringende Verfügungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 74 K-VStR 1998 und geht sodann in der Reihenfolge der Tagesordnung vor.
7. Nach Abschluss der Tagesordnung schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

§ 7

Beschlussfähigkeit

1. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und mehr als die Hälfte der sonstigen Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
2. Werden die Bestimmungen des Abs. 1 nicht beachtet, so gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß.

§ 8

Beschlussfassung

1. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich.
2. Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind – soweit § 37 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 K-VStR 1998 nicht anderes bestimmen – zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.
3. Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.
4. Werden die Bestimmungen des Abs. 1 nicht beachtet, so gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß.

§ 9 Befangenheit

1. Ein Mitglied des Ausschusses ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen
 - a. in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs. 2) oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
 - b. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - c. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
 - d. in Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.
2. Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind
 - a. der Ehegatte;
 - b. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
 - c. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
 - d. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
 - e. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
 - f. der eingetragene Partner.
3. Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
4. Ob ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 lit. c) vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Ausschuss.
5. Das befangene Mitglied des Ausschusses hat den Sitzungssaal zu verlassen. Der Ausschuss kann beschließen, ein befangenes Mitglied des Ausschusses den Beratungen zur Erteilung von Auskünften beizuziehen; auch in diesem Fall ist jedoch der Beschluss des Ausschusses in Abwesenheit des befangenen Mitglieds zu fassen.

§ 10 Ordnungsbestimmungen

1. Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Ausschusses, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über die Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung sowie das Ergebnis von Wahlen fest. Er/Sie ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

2. Der/Die Vorsitzende hat Redner/innen, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Redner/innen, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zu Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem/der Redner/in das Wort entziehen.

§ 11

Niederschrift

1. Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist durch eine/n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bestellte/n Schriftführer/in eine Niederschrift zu führen.
2. Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Ausschusses sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratung, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, wobei die Mitglieder des Ausschusses, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.
3. Wenn es ein Ausschussmitglied unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Ausschussmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
4. Die Niederschrift ist vom/von der Obmann/Obfrau, dem/der Protokollprüfer/in und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen.
5. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Ausschusses zu verlangen. Der Obmann/Die Obfrau ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit dem Mitglied des Ausschusses, das die Niederschrift unterfertigt hat, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, hat der Ausschuss zu entscheiden.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. April 2023, Zahl: MD-60c/22-03b/ChrH außer Kraft.

Den Ausschüssen gemäß § 26 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 K-VStR 1998 übertragene Aufgaben:

Den Ausschüssen werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches – ausgenommen behördliche Einzelentscheidungen – zur Vorberatung und Stellung von selbständigen Anträgen übertragen, soweit sie nicht zur selbständigen Erledigung berufen sind:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung, insbesondere der Voranschlag und der Rechnungsabschluss
- die Überwachung und Einhaltung des Voranschlags sowie die Vorberatung von über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen (§ 86 Abs. 1 und 2 K-VStR 1998)
- Abgaben und Tarife der Betriebe und Anstalten
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, ausgenommen Förderungen im Einzelfall im Rahmen von Richtlinien bzw. des Voranschlags
- Angelegenheiten des Congress Centers, des Stadtmarketings, und des Feuerwehrwesens
- Digitalisierung und Innovation
- Angelegenheiten des Tourismus
- Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden

2. Kontrollausschuss:

- Vorberatung sämtlicher Berichte des Stadtrechnungshofs, soweit sie dem Gemeinderat zuzuleiten sind

3. Ausschuss für Personal:

- Angelegenheiten des Personalmanagements

4. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft:

- Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft

5. Ausschuss für Gewerbe, Gesundheit, Lebensmittel- und Veterinärwesen

- Angelegenheiten des Gewerbes und die Abgabe einer Stellungnahme der Stadt in diesen Angelegenheiten
- Angelegenheiten des Marktwesens
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens

- Angelegenheiten des Veterinärwesens

6. Ausschuss für Soziales, Familie und Generationen:

- Angelegenheiten des Sozialwesens
- Angelegenheiten des Jugendwohlfahrtswesens und der entsprechenden Einrichtungen und Anstalten der Stadt
- Familienangelegenheiten

7. Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten:

- Angelegenheiten des Wohnungswesens.

8. Ausschuss für Nachhaltigkeit:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Nachhaltigkeit, die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ökologischen Systeme (Wasser, Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt) und somit dem Erhalt des natürlichen menschlichen Lebensraumes und im Sinne der Nachhaltigkeit dienen, insbesondere die Vorberatung von z.B. Energie- und Nachhaltigkeitskonzepten, darunter sind Studien u.dgl. gemeint (z.B. Energiestudien)
- Richtlinien für Umwelt- und Klimaschutzförderungsaktionen
- Richtlinien und Förderungen im Bereich der Nachhaltigkeit
- Richtlinien und Förderungen in Zusammenhang mit Bienen und Imkerei

9. Ausschuss für die städtischen Betriebe und Unternehmen sowie Friedhofsverwaltung:

- Angelegenheiten des strategischen Managements der Betriebe und Unternehmen der Stadt Villach
- Koordination und Endredaktion der Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen der einzelnen Unternehmen
- Tarife der städtischen Betriebe und Unternehmen
- Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung und der städtischen Bäder
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft

10. Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung:

- Angelegenheiten der Stadtentwicklung
- Angelegenheiten der Raumordnung und Gemeindeplanung (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan)
- Angelegenheiten der Verkehrsplanung, des Straßenrechts und des öffentlichen Verkehrs

11. Ausschuss für Sportangelegenheiten:

- Angelegenheiten des Sportes und der Sportförderung
- Antragstellung auf Verleihung von Sportauszeichnungen

12. Ausschuss für Kultur und Diversität:

- Kulturaufgaben der Stadt Villach, inklusive Museum
- Antragstellung auf Verleihung von kulturellen Auszeichnungen sowie Förderungsmaßnahmen im Bereich Kultur
- Integrations- und Migrationsangelegenheiten

13. Ausschuss für Bildung:

- Angelegenheiten des Schulwesens und der Schulverwaltung
- Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens und der Kindergarten- und Hortverwaltung.

14. Ausschuss für Bauangelegenheiten:

- Angelegenheiten der Bauverwaltung, ausgenommen die Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Planung sowie des technischen Umweltschutzes und des Feuerwehrwesens.

15. Ausschuss für Umwelt und Naturschutz:

- Angelegenheiten aus dem Bereich Natur- und Umweltschutz, die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ökologischen Systeme (Wasser, Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt) und somit dem Erhalt des natürlichen menschlichen Lebensraumes und dem Klimaschutz dienen, insbesondere die Vorberatung von Umwelt- und Naturschutzkonzepten, darunter sind Studien undgl gemeint (z.B. Luftqualitätsstudien, Vegetationsstudien)
- Angelegenheiten der Jagd und Fischerei
- Technischer Umweltschutz
- Ortspolizeiliche Verordnungen, die zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen im Umweltbereich dienen.
- Antragstellung auf Verleihung von Umweltauszeichnungen (Umweltpreis)
- Angelegenheiten des Tierschutzes

Anhang 2 zur GeOA
(§ 3 Abs. 2)

Die den Ausschüssen gemäß § 62 Abs. 1 K-VStR 1998 zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben:

Den nach ihrem sachlichen Zusammenhang in Betracht kommenden Ausschüssen werden folgende nichtbehördliche Aufgaben der Stadt im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- Projektbezogene Freigabe von im Voranschlag vorgesehenen Mittelverwendungen. Basis bilden die für das Budgetjahr angeführten Investitionen oder Einzelprojekte des beschlossenen mittelfristigen Investitions- und Einzelprojektplans der Stadt Villach, wobei die Freigabe investitionsnummernbezogen und mit Angaben des/der der Investitionsteiles/e zu erfolgen hat
- Genehmigung von überplanmäßigen Mittelverwendungen gemäß § 86 Abs. 3 des K-VStR 1998
- Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen für Beträge über 10.000 Euro im Einzelfall oder für die Dauer von mehr als 12 Monaten im Einzelfall
- Abschreibung von Forderungen der Stadt über 500 Euro bis einschließlich 3.000 Euro im Einzelfall
- Angelegenheiten des Feuerwehrwesens
- Angelegenheiten des Congress Center und der Wirtschaftsförderung (GG 3F/W)
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit

2. Kontrollausschuss:

- Behandlung von Berichten des Stadtrechnungshofs gemäß § 78 Abs. 3 K-VStR 1998
- Antragstellung an den Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 3 K-VStR 1998; Prüfungsaufträge gemäß § 92 Abs. 2 K-VStR 1998

3. Ausschuss für Personal:

- Dem Personalausschuss sind keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

4. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft:

- Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen von beschlossenen Richtlinien bzw. des Voranschlages
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.

5. Ausschuss für Gewerbe, Gesundheit, Lebensmittel- und Veterinärwesen:

- Stellungnahmen der Stadt als Ortsgemeinde im Rahmen der Gewerbeordnung und der gewerblichen Nebengesetze
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit; Angelegenheiten des Veterinäramtes

6. Ausschuss für Soziales, Familie und Generationen:

- Beiträge zu einzelnen Sozialmaßnahmen im Rahmen des Voranschlages
- Familien- und Jugendwohlfahrtförderung im Rahmen von beschlossenen Förderungsrichtlinien bzw. des Voranschlages
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit

7. Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten:

- Angelegenheiten des Wohnungswesens und der Wohnungsvergabe
- Beschlussfassung über Bestandverträge betreffend Wohnungen und Garagen
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit

8. Ausschuss für Nachhaltigkeit

- Förderungsmaßnahmen im Rahmen von beschlossenen Förderungsrichtlinien bzw. des Voranschlages aus dem Bereich der Nachhaltigkeit, die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ökologischen Systeme (Wasser, Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt) und somit dem Erhalt des natürlichen menschlichen Lebensraumes dienen

- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit

9. Ausschuss für die städtischen Betriebe und Unternehmen sowie Friedhofsverwaltung:

- Genehmigung von Investitionsprogrammen der Unternehmung
- Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen im Referatsbereich für Beträge über 10.000 Euro oder für die Dauer von mehr als 12 Monaten im Einzelfall
- Abschreibung von Forderungen über 500 Euro bis einschließlich 3.000 Euro im Einzelfall
- Erstellung von Jahresprogrammen für die städtischen Betriebe im Rahmen des Voranschlages; die Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit

10. Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung:

- Stellungnahme zu Planungsmaßnahmen übergeordneter Gebietskörperschaften
- Stellungnahme zu Verordnungen und Bescheiden nach der Straßenverkehrsordnung
- Einholung von externen Gutachten und Konzepten mit einem Kostenaufwand über 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Rahmen des Voranschlages
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit
- Erstellung/Fortschreibung von Entwicklungskonzepten und Projekten der Stadt- und Verkehrsplanung

11. Ausschuss für Sportangelegenheiten:

- Allgemeine Sportangelegenheiten, allgemeine Sportförderungsmaßnahmen im Rahmen beschlossener Richtlinien bzw. des Voranschlages, Sportstadien- und Sporthallenverwaltung
- Sportehrenzeichenverleihung, soweit vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach

vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit

12. Ausschuss für Kultur und Diversität:

- Erstellung des Jahreskulturprogrammes, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen
- Förderungsmaßnahmen für Kultur im Rahmen von beschlossenen Förderungsrichtlinien bzw. des Voranschlages
- Kulturehrenzeichenverleihung, soweit vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen
- Frauen- und Jugendförderungsmaßnahmen sowie Integrations- und Migrationsangelegenheiten
- Bezeichnung von öffentlichen und nicht öffentlichen Straßen, Brücken, Grünflächen und sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Bereichen (wie z.B. Sport- und Freizeitanlagen usw.)
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit

13. Ausschuss für Bildung:

- Angelegenheiten der Schulverwaltung
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit
- Einzelermäßigungen von Tarifen
- Angelegenheiten der Kindergarten- und Hortverwaltung

14. Ausschuss für Bauangelegenheiten:

- Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut aus welchem Titel immer im Rahmen des Voranschlages
- Erstellung von Jahresbauprogrammen und die Fassung der zugehörigen Baubeschlüsse im Hoch- und Tiefbau im Rahmen des Voranschlages
- Durchführung größerer Instandsetzungsarbeiten am stadteigenen Gebäudebesitz im Rahmen des Voranschlages
- Vermietung und Verpachtung von Grundflächen bei zumindest jährlicher Aufkündigungsmöglichkeit für die Stadt
- Pflanzungen, Aufforstungen sowie Schlägerungen auf stadteigenen Grundstücken
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach

vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit

15. Ausschuss für Umwelt und Naturschutz:

- Angelegenheiten der Jagd und Fischerei
- Förderungsmaßnahmen im Rahmen von beschlossenen Förderungsrichtlinien bzw. des Voranschlages im Zusammenhang mit dem Natur- und Landschaftsschutz
- Anträge aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes, die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ökologischen Systeme (Wasser, Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt) und somit dem Erhalt des natürlichen menschlichen Lebensraumes dienen
- Zuschlagsentscheidung und (bedingte) Zuschlagserteilung bei nicht zur laufenden Verwaltung zählenden Lieferungen und Leistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen ab einem Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall im Rahmen der Ausschusszuständigkeit.